



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Pettizeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$, S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$, S. 17 M. statt 18 M. Stellengefuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Pettizeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$, S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$, S. 26 M., $\frac{1}{8}$, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Weidenseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 44.

Leipzig, Dienstag den 23. Februar 1915.

82. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Ostermeß-Abrechnung.

II.

(I siehe Nr. 41.)

Die Einwirkung des Krieges auf die Verbindlichkeit des Sortimenters bezüglich der rechtzeitigen Erledigung der Ostermesse.

In der gegenwärtigen Zeit wird die Erledigung der Ostermesse infolge der Einberufungen zum Heeresdienst, der durch sie bedingten Verminderung des Personals der Sortimenter und der stellenweise geradezu unmöglich gewordenen Engagierung neuer Kräfte vielfachen Schwierigkeiten begegnen. Mancher Sortimenter, der zu Friedenszeiten mit einer größeren Anzahl Angestellter arbeiten konnte und heute allein oder nur mit einem ungeschulten Personal seinen Geschäftsbetrieb durchhalten muß, ist einfach nicht in der Lage, bis zur Ostermesse die Remittenden und die Disponentenfaktur beim Verleger bzw. dessen Kommissionär eintreffen zu lassen. Nun ist allerdings grundsätzlich der Krieg auf vertragliche Verhältnisse und die aus ihnen resultierenden Rechte und Pflichten ohne Einfluß, es sei denn, daß durch die Kriegsnotgesetzgebung, was aber für die anstehende Frage nicht zutrifft, Sonderbestimmungen normiert wurden. Aber dessenungeachtet scheint mir die durch den Krieg geschaffene Lage des Sortimenters nicht einflußlos auf das bestehende Rechtsverhältnis zwischen Sortimenter und Verleger zu sein. Zur Beurteilung dieser Frage sind in erster Linie die Bestimmungen der Buchhändlerischen Verkehrsordnung vom 20. Mai 1910 maßgebend. Nach § 30 a ist zwar der Verleger nicht verpflichtet, die später als am Sonnabend nach Kantate eintreffenden Remittenden anzunehmen oder eingehenden Disponentenaufstellungen anzuerkennen. Er hat vielmehr das Recht, deren sofortige Bezahlung vom Sortimenter zu fordern. Jedoch sind auf das vorliegende Rechtsverhältnis auch die grundlegenden, für die Auslegung aller Verträge und für die Beurteilung der Verbindlichkeiten des Gläubigers und Schuldners maßgebenden Rechtsregeln in Anwendung zu bringen. Verträge aber sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Dieser zwingendes Recht bildende § 157 des Bürgerlichen Gesetzbuchs greift auch trotz der Klarheit des Wortlautes in § 30 der Verkehrsordnung Platz (vgl. hierzu Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen, Gruchots Beiträge 38, 1134). Daher wird der Verleger dem Sortimenter eine angemessene Verlängerung der Frist zur Ablieferung der Aufstellungen in zwingenden Fällen zu billigen müssen. Ein rücksichtsloses Festhalten an § 30 der Verkehrsordnung würde den Grundsätzen von Treu und Glauben zuwiderlaufen. Die letzteren Grundsätze gelten auch für die schuldnerische Verbindlichkeit des Sortimenters. Wenn daher der Sortimenter nur durch Anwendung unverhältnismäßig hoher Mehrkosten, vielleicht durch Vernachlässigung seines Kundenkreises und Minderung seiner Konkurrenzfähigkeit seine Verbindlichkeit gegenüber dem Verleger erfüllen könnte, so verlangt das Rechtsgemäß, daß der Verleger nach Billigkeitsrücksichten den berechtigten Interessen des Sortimenters Rechnung trägt. Der Verleger darf nicht einseitig sein eigenes Interesse in den Vorder-

grund stellen. Allerdings muß der Sortimenter andererseits bestrebt sein, nach Möglichkeit den Verleger vor Schäden zu bewahren. Denn beide Parteien haben unter der Kriegslage zu leiden.
Dr. jur. Amelungen (Cöln).

So vorsichtig auch dieses, uns durch Vermittlung einer großen rheinischen Sortimentsfirma überwiesene Gutachten gefaßt ist, so könnte es doch in dem einen oder anderen Sortimenter die Meinung erwecken, daß er sich mit Erfolg auf § 157 des Bürgerlichen Gesetzbuchs berufen könnte, wenn er mit seinen Ostermeßarbeiten nicht rechtzeitig zustande kommt. Wir halten es daher für unsere Pflicht, mit aller Entschiedenheit darauf hinzuweisen, daß wir diese Auffassung für rechtsirrig halten. Wie auch Herr Dr. Amelungen zugibt, ändert der Krieg nichts an den bestehenden Rechten und Pflichten der Parteien, soweit nicht die besonderen, für den gegenwärtigen Kriegszustand geschaffenen Gesetze davon abweichende Bestimmungen enthalten. Diese Notgesetzgebung kommt hier nicht in Frage, da Herr Dr. Amelungen ganz allgemein die durch den Krieg geschaffene Lage und die daraus für den Sortimenter angeblich entstandenen veränderten Rechtsverhältnisse ins Auge faßt. Wir wollen uns daher auch nur mit diesen Verhältnissen beschäftigen, um möglichst klar und scharf die maßgebenden Gesichtspunkte hervortreten zu lassen. Dabei muß immer wieder in den Vordergrund gestellt werden, daß nicht der Krieg als solcher, sondern erst sein besonderer Einfluß auf das Geschäft oder die Verhältnisse eines Sortimenters eine veränderte Rechtslage schaffen kann, und zwar auch nur insoweit, als eine gewisse Stundung oder Aufschiebung eintritt. Daraus ergibt sich schon, daß von einer allgemeinen Bezugnahme auf den Krieg und seine Einwirkungen als Grund für eine Nichterfüllung keine Rede sein kann, sondern immer nur Ausnahmefälle in Betracht kommen können. Es wird sich also in der Hauptsache nur um jene Firmen handeln können, die unmittelbar vom Kriege betroffen worden sind, also um Firmen in einigen Orten an der französischen und russischen Grenze, denen es infolge der kriegerischen Ereignisse: Besetzungen, Truppenansammlungen, Verkehrsbeschränkungen usw. unmöglich ist, die rechtzeitige Abrechnung zu bewirken. Auch hier wird es ganz auf den besonderen Fall ankommen, darauf, inwieweit eine dauernde oder vorübergehende Behinderung des Einzelnen vorliegt, um sich mit Erfolg auf den »Krieg« berufen zu können.

Mit dem Hinweis auf § 157 des BGB. wird kein Sortimenter etwas anfangen können, ganz abgesehen davon, daß er seine Ergänzung in § 242 BGB. findet, der gerade hier von einiger Wichtigkeit ist, weil er im Gegensatz zu § 157 die Frage, wie zu leisten ist, behandelt. (Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.) Zunächst muß darauf hingewiesen werden, daß § 30 a der Verkehrsordnung so klar gefaßt ist, daß er einer Auslegung im Sinne des § 157 BGB. nicht bedürftig, man möchte fast sagen, nicht zugänglich ist. Denn schon der Charakter der Buchhändlerischen Verkehrsordnung als einer Sammlung von allgemein im Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen zwecks Regelung der Rechtsverhält-